

DIFFERENZIERUNGSSCHUTZ DURCH GRUNDRECHTE

Theoretische und methodologische Überlegungen zu Niklas Luhmanns „Grundrechte als Institution“*

Von Rolf Nichelmann, Dresden/Bielefeld

I.

„Grundrechte als Institution“ (1965)¹ ist eine der frühen Schriften Niklas Luhmanns, auf deren Bedeutung zwar von Zeit zu Zeit hingewiesen wird, die aber – ganz anders etwa als „Funktionen und Folgen formaler Organisationen“ (1964)² oder als „Legitimation durch Verfahren“ (1969)³ – bislang keine breite sozialwissenschaftliche Diskussion ausgelöst hat. Soweit das Buch rezipiert wird – und das ist eher in rechtsdogmatischen und rechtstheoretischen als in rechtssoziologischen Zusammenhängen der Fall –, wird meist nur pauschal sein Kernargument angezogen, wonach die Grundrechte innerhalb der funktional differenzierten Gesellschaft als Sperre gegen vom politischen System ausgehende Entdifferenzierungsneigungen wirken. Das, was in dieser Schrift an sozial- und gesellschaftstheoretischen Überlegungen enthalten ist und was angenommen werden muss, um diese rechtssoziologisch anspruchsvolle These formulieren zu können, wird hingegen kaum einmal zum Thema gemacht. Das mag durchaus verwundern, unternimmt die Arbeit doch den einzigartigen Versuch, die *Grundrechte mit explizit gesellschaftstheoretischem Anspruch zu beschreiben*.⁴

Nun könnte man die Vermutung hegen, die wenig ausgeprägte Neigung, sich mit „Grundrechte als Institution“ und dem dort unterbreiteten Vorschlag zu einer nicht rechtsdogmatischen oder rechtstheoretischen, sondern soziologischen Beschreibung der Grundrechte auseinanderzusetzen, habe

* Patrick Wöhrle danke ich für eingehende Diskussion und wertvolle Hinweise zum Text.

¹ Niklas Luhmann, *Grundrechte als Institution*. Ein Beitrag zur politischen Soziologie, Berlin 1965. Nachweise hieraus fortan im Text durch Angabe der in Bezug genommenen Seiten oder Kapitel in Klammern.

² Niklas Luhmann, *Funktionen und Folgen formaler Organisation*, Berlin 1964.

³ Im Weiteren zit. nach Niklas Luhmann, *Legitimation durch Verfahren*, 2., mit einem Vorw. vers. Aufl., Neuwied 1975.

⁴ Für die frühe (allerdings juristische) Einschätzung, dass es sich in methodischer und theoretischer Hinsicht um ein exceptionelles Werk handelt, siehe die instruktive Besprechung durch Adalbert Podlech, *Grundrechte und Staat*, in: *Der Staat* 6 (1967), S. 341–354.